



19/16

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Februar 1997

NR. 344

AETINGEN: Gestaltungsplan „Scheidholen“ mit Erschliessung und Sonderbauvorschriften / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan „Scheidholen“ mit Erschliessung und Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung. Der Gestaltungsplan bezweckt die Bebauung mit Wohnbauten und die Erschliessung des Gebiets „Scheidholen“, wobei die bestehende Topografie soweit als möglich erhalten bleiben soll. Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet befindet sich in Südhanglage und grenzt an seiner Südseite unmittelbar an den Perimeter des schützenswerten Ortsbildes von nationaler Bedeutung an (Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS]; Abgrenzung im Zonenplan Aetingen, genehmigt mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986). Die zu überbauenden Grundstücke liegen direkt oberhalb des Kirchenbezirkes von Aetingen mit der als Kulturobjekt geschützten Kirche und der sie umgebenden - ebenfalls unter Schutz gestellten - Gebäudegruppe. Mit den im Gestaltungsplan ausgeschiedenen Baubereichen und den Sonderbauvorschriften soll erreicht werden, dass sich die neue Überbauung gut in das bestehende schützenswerte Ortsbild von nationaler Bedeutung einfügt. Das Gebiet innerhalb des Gestaltungsplanperimeters wurde in der Ortsplanung 1986 zum grössten Teil der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht zugeteilt, ein kleiner Bereich im Südosten der Kernzone K.

1.2. Verfahren

1.2.1. In der Zeit vom 19. Mai bis zum 18. Juni 1994 erfolgte die (bereits 3.) öffentliche Auflage des Gestaltungsplans „Scheidholen“ mit Sonderbauvorschriften. Gegen diesen Plan gingen 4 Einsprachen ein. Diese wurden vom Gemeinderat Aetingen am 20. März 1996 teilweise gutgeheissen, im wesentlichen aber abgewiesen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat den Plan mit gewissen Änderungen, welche sich aufgrund der Einsprachen ergaben. Eine Neuauflage erfolgte nicht, die Änderungen wurden jedoch sämtlichen Betroffenen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

1.2.2. Gegen diesen Beschluss vom 20. März 1996 erhoben alle 4 abgewiesenen Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Eine Beschwerde wurde wieder zurückgezogen und bereits rechtskräftig von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abgeschrieben. Die folgenden 3 Beschwerden sind demnach noch hängig:

1. I. und A. Anderegg-Müller, Dorfbachstr. 70, 3098 Köniz;
2. Hans Grossenbacher-Fiechter, v.d. Kurt und Peter Grossenbacher, Kirchstr. 94, 4587 Aetingen;
3. Margrit Beyeler-Aebi, Im Waldegge 54, 4587 Aetingen, v.d. Christoph Schönberg, Fürsprech, Weissensteinstr. 15, 4503 Solothurn.

Die Beschwerdeführer stellten im wesentlichen die Rechtsbegehren, es sei der Beschluss des Gemeinderats Aetingen vom 20. März 1996 aufzuheben und der Gestaltungsplan „Scheidholen“ nicht zu genehmigen; der Gestaltungsplan sei zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückzuweisen, eventuell seien Änderungen durch den Regierungsrat selbst vorzunehmen (Beschwerdeführerin 3 zusätzlich u.K.u.E.F.).

1.2.3. Der Einwohnergemeinderat Aetingen beantragte in der Vernehmlassung vom 28. Juni 1996 die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Gestaltungsplans „Scheidholen“ gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 1996.

1.2.4. Am 28. August 1996 führte das instruierende Bau-Departement einen Augenschein mit Parteibefragung durch.

1.2.5. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1. Genehmigung

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Gestaltungsplans auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Gestaltungsplänen gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Gestaltungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine zwar grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich“ aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Der Regierungsrat darf also nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Mit andern Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2. Beschwerdenbehandlung

2.2.1. Legitimation

Die Beschwerdeführer sind alle Eigentümer von Grundstücken, welche in den Planperimeter einbezogen wurden. Sie sind daher von der Planung betroffen und durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten.

2.2.2. Funktion des Gestaltungsplans

Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung einer zusammenhängenden Fläche, wobei in besonderem Mass auf die bauliche und landschaftliche Umgebung Rücksicht zu nehmen ist. Hiezu kann auch von den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften abgewichen werden (§§ 44 ff. PBG).

Je nach Projekt und Lage desselben kann ein Gestaltungsplan also einerseits eine gegenüber der geltenden Grundordnung erweiterte Nutzung zulassen. Es können andererseits im öffentlichen Interesse aber auch Einschränkungen erforderlich sein. Dies ist häufig bei Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht der Fall.

Der Gestaltungsplan „Scheidholen“ zählt zweifellos zur zweiten Kategorie. Im Vorprüfungsbericht des kantonalen Amtes für Raumplanung vom 4. Februar 1985 zur letzten Ortsplanung wurde zum fraglichen Gebiet festgehalten: „Die noch unüberbaute Wohnzone oberhalb der Baugruppe um

die Kirche ist aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes und speziell wegen der Nähe unmittelbar oberhalb der Kirche als Baugebiet sehr heikel und sollte eigentlich nicht überbaut werden. Andernfalls müssen Neubauten sehr sorgfältig gestaltet und ins Terrain und in die Umgebung eingepasst werden. Mit einer speziellen Bauzone im Sinne einer Art Übergangszone soll auf die problematische Situation hingewiesen und in den Zonenvorschriften sollen die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung einer angepassten Überbauung geschaffen werden.“ Die Gemeinde entschied sich in der Folge bekanntlich, das Gebiet als Bauzone auszuscheiden, es aber gleichzeitig der Gestaltungsplanpflicht zu unterstellen, um so die Anliegen gemäss Vorprüfungsbericht berücksichtigen zu können. Das Gebiet „Scheidholen“ wurde demnach mit der Gestaltungsplanpflicht belegt, weil es an das schützenswerte Ortsbild von nationaler Bedeutung angrenzt. Solche Ortsbilder verdienen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) „in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung“. Weiter liegen die betroffenen Grundstücke direkt oberhalb des Kirchenbezirks in einem Gebiet, das auch landschaftlich empfindlich ist. Im Gestaltungsplan muss daher aufgezeigt werden, dass die Bauten das Ortsbild nicht beeinträchtigen, sich dem Kirchenbezirk unterordnen, sich gut ins Terrain einpassen und die Umgebung nicht dominieren.

Die Gestaltungsplanpflicht hat vorliegend - in Ausführung der Grundsätze der Bundesgesetze über die Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) und den Natur- und Heimatschutz (Art. 6 Abs. 1 NHG) sowie der kantonalen und kommunalen Bestimmungen (PBG, Zonenplan) - für die Grundeigentümer insgesamt also klarerweise Einschränkungen zur Folge. Die Beschwerdeführer dürfen deshalb nicht davon ausgehen, dass sie die geltende Grundnutzung voll ausschöpfen können. Die Einschränkungen müssen allerdings im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein.

2.2.3. Abgrenzung der Baubereiche

Die Beschwerdeführer verlangen eine Ausdehnung der Baubereiche nach Westen.

Im südlichen Bereich wurde die Grenze des Baufeldes gegen Westen so festgelegt, dass sich das äusserste Gebäude noch auf dem „Bödeli“ befindet. Weiter westlich wären wegen des abfallenden Geländes Terrainveränderungen in grösserem Ausmass erforderlich, was der Gestaltungsplan verhindern will. Zudem muss gerade in diesem unteren Bereich genügend Abstand zum geschützten „Chäshus“ bestehen. Schliesslich soll auch aus Gründen des Landschaftschutzes die Bebauung möglichst weit gegen Osten gerückt werden.

Die Westgrenze des nördlichen Baubereichs entspricht der im Zonenplan eingezeichneten Baulinie. Sie verläuft in einem Abstand von 30 m zum Wald und 5 m zur Bauzonengrenze. Hier können also die Möglichkeiten gemäss Grundnutzung voll ausgeschöpft werden. Gegen die Strasse hin wurde der Baulinienabstand sogar noch von 5 m auf 4 m herabgesetzt. Für eine weitere Ausdehnung gegen Westen liegen keine Gründe vor. Insbesondere können die Beschwerdeführer aus der zwischenzeitlichen Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m auf 20 m nichts für sich ableiten, hat sich doch dadurch die Bauzonengrenze nicht verschoben. Hiefür wäre eine Änderung des Zonenplanes erforderlich (vgl. Mitteilungen des Bau-Departements, Baukonferenzen 94, S. 50).

Die westliche Abgrenzung des mittleren Baufeldes schliesslich leitet sich aus den Baubereichsgrenzen im Süden und Norden ab. Zur Freihaltung der Sichtbereiche und zum Schutz der Landschaft hat sie ungefähr der Verbindungslinie der andern Baufelder zu entsprechen.

Für die im Gestaltungsplan festgelegte Abgrenzung der Baubereiche sprechen also gewichtige öffentliche Interessen. Diese überwiegen die privaten Anliegen an einer Ausdehnung der Baufelder nach Westen. Die mit der Abgrenzung verbundenen Einschränkungen für die Beschwerdeführer sind nicht derart, dass eine zweckmässige Überbauung ausgeschlossen wäre. Die im Gestaltungsplan getroffene Regelung der Baufelder erweist sich damit als verhältnismässig und ist von den Grundeigentümern als zumutbar hinzunehmen.

2.2.4. Geschossezahl

Gemäss § 5 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften (SBV) sind bergseitig maximal ein, talseitig maximal zwei Geschosse zulässig. Das Bau- und Zonenreglement Aetingen (BZR, genehmigt mit RRB Nr. 3247 vom 28.10.1986) bezeichnet in § 23 Abs. 1 in der Wohnzone W2 generell zweigeschossige Wohnbauten als zulässig (ebenfalls § 22 Abs. 1 für die Kernzone). Die Beschwerdeführer bestreiten die Zulässigkeit der strengeren Regelung in den Sonderbauvorschriften.

Das Gestaltungsplangebiet „Scheidholen“ befindet sich an steiler Hanglage. Die Sonderbauvorschriften tragen dieser Besonderheit Rechnung, indem sie einerseits zwar die Geschosshöhe bergseitig auf eins begrenzen, andererseits aber die gemäss Bau- und Zonenreglement in der Wohnzone W2 zulässige Gebäudehöhe von 5.50 m (§ 23 Abs. 3 BZR) talseitig auf 7 m erhöhen (§ 4 SBV). Diese Regelung nimmt auf den vorliegenden Einzelfall Rücksicht und ermöglicht insgesamt etwa diejenige bauliche Nutzung, welche das Bau- und Zonenreglement in der Wohnzone W2 zulassen wollte. Eine gestalterisch befriedigende und der baulichen Umgebung angepasste Bauweise dürfte bei zwei Geschossen bergwärts im übrigen auch kaum realisierbar sein. Die beanstandete Bestimmung ist daher zweckmässig und keine unverhältnismässige Einschränkung.

2.2.5. Schnitte mit Profilen

Der Gestaltungsplan „Scheidholen“ enthält neben dem Plan und den Sonderbauvorschriften auch 3 „Schnitte mit Profilen 1:200“. Über den Verbindlichkeitsgrad dieser Schnitte werden keine Aussagen gemacht. Um aufgetretene und künftige Missverständnisse auszuräumen, ist die Rechtsnatur dieser „Schnitte mit Profilen“ festzustellen.

Anlässlich der Parteibefragung vom 28. August 1996 erklärten die Gemeindevertreter dazu, es handle sich um einen klärenden Versuch der Aussagen des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften im Sinne von Beispielen. Diese Auffassung ist aus verschiedenen Gründen als massgebend zu erachten. Zunächst weisen die Schnitte mit Ausnahme der Höhen über Meer, welche jeweils nur am rechten Seitenrand angebracht sind und bezüglich der Profile keine präzisen Angaben erlauben, keine generellen Massangaben auf (Koten, Neigungswinkel, etc.). Dann wurde nach den Einspracheverhandlungen die Kniewandhöhe nur im „Profil A“ auf max. 0.80 m begrenzt, obschon dies kraft kantonalen Rechts selbstredend bei allen Profilen gilt (ansonsten wäre ein weiteres Geschoss anzurechnen). Weiter wurde § 5 Abs. 7 SBV aufgrund der Einspracheergebnisse gestrichen: eine Bestimmung, welche die Firsthöhe auf 511.00 m.ü.M. beschränkte. Das entsprechende Profil, woraus die nun aufgehobene Begrenzung der Firsthöhe ablesbar sein könnte, blieb in der zeichnerischen Darstellung indessen unverändert. Schliesslich würden die Sonderbauvorschriften dort keinen Sinn machen, wo sie für die Realisierung der Bauten eine Wahlmöglichkeit offenlassen und bloss einen Rahmen des Zulässigen festlegen (z.B. Gebäudehöhe von max. 7 m, Dachneigung von 30-35°, genauer Standort im Baubereich). Die „Schnitte mit Profilen“ würden, käme ihnen Rechtsverbindlichkeit zu, so zum Ausschluss der Wahlfreiheiten führen, welche die Sonderbauvorschriften ausdrücklich einräumen. Dies kann sinnvollerweise nicht der Zweck dieser „Schnitte mit Profilen“ sein. Aus all diesen Gründen kommt ihnen nur Beispielcharakter zu. Sie sind als Interpretationshilfen - etwa auch für die Gestaltung der Bauten - des rechtsverbindlichen Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften zu verstehen. Innerhalb der dort festgesetzten Grenzen können die Bauten folglich auch anders errichtet werden, als die „Schnitte mit Profilen“ aufzeigen.

2.2.6. Gestaltung der Dächer

Nach Auffassung der Beschwerdeführer sind die Vorschriften des Gestaltungsplanes zur Gestaltung der Dächer für die Grundeigentümer zu restriktiv.

Nach den Sonderbauvorschriften (§ 5 Abs. 2 und 3 SBV) sind diesbezüglich insbesondere Dachaufbauten und -einschnitte verboten. Dachflächenfenster sind gemäss Kernzonenvorschrift gestattet (§ 22 Abs. 4 BZR: Grösse von max. 0.50 m² in minimaler Anzahl). Als Bedachungsmaterial sind naturrote Tonziegel (Muldenfalz) zu verwenden.

Diese Bestimmungen sind Ausdruck der oben (Ziffer 2.2.2.) aufgezeigten Ziele des Gestaltungsplanes, insbesondere jenes, dass die Bauten auf das schützenswerte Ortsbild von nationaler Bedeutung Rücksicht nehmen müssen. Der Augenschein vom 28. August 1996 hat gezeigt, dass das Ortsbild von Aetingen eine sehr einheitliche Dachlandschaft aufweist. Es wird von keinen Dachaufbauten oder -einschnitten gestört. Auch wenn vereinzelt Eternitdächer vorhanden sind, herrschen Tonziegel eindeutig vor, welche aufgrund des unterschiedlichen Alters in mehreren Farbtönen in Erscheinung treten. Lukarnen, Dacheinschnitte, grosse oder zahlreiche Dachflächenfenster sowie andere Dachmaterialien als naturrote Tonziegel würden den heutigen einheitlichen Charakter stören. Die einzelnen Dächer sowie die Dachlandschaft von Aetingen insgesamt würden dadurch optisch zerstückelt. Gerade an der vorliegenden äusserst exponierten Lage besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vorgesehenen Gestaltung der Dächer. Die

damit verbundenen Einschränkungen für die Grundeigentümer sind nicht derart einschneidend, dass sie nicht zumutbar wären.

2.2.7. Gestaltung der Fassaden

Die Sonderbauvorschriften bestimmen in § 5 Abs. 4 zur Gestaltung der Bauten: „Talseitig soll eine laubenartige Konstruktion vorgesehen werden. Sie soll die Ansicht des Hauptkörpers gliedern.“ Gemäss § 8 SBV ist vor dem eigentlichen Baugesuch ein Vorprojekt einzureichen, welches die Baukommission zusammen mit dem Baugesuch und einem Plan über die Umgebungsgestaltung der Kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten hat. Gegen diese Bestimmungen setzen sich die Beschwerdeführer mit den Argumenten zur Wehr, eine solche laubenartige Konstruktion sei für Aetingen absolut atypisch, und es sei allein Sache der Bauherrschaft zu entscheiden, ob aus verfahrensökonomischen Gründen ein Vorprojekt zur Vorprüfung eingereicht oder die entsprechenden Abklärungen erst im Baubewilligungsverfahren getroffen werden sollen. Ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Gestaltungsplans „Scheidholen“ zeigt - es handelt sich hier bekanntlich bereits um die 3. Auflage -, wie die entsprechenden Vorschriften früher lauteten (Fassung vom 1.4.1993, § 6 Abs. 5 SBV): „Bei der talseitigen Fassade ist eine laubenartige Konstruktion vor dem Hauptbaukörper vorzusehen, welche die Ansicht gliedert und in Materialien wie Holz oder Stahl, jedoch nicht in Massivbauweise auszuführen ist. Diese Laubenteile können auch wintergartenähnlich verglast sein. Die Verglasung darf nicht in die Dachfläche hinaufgezogen werden.“ Um den Anliegen der Grundeigentümer entgegenzukommen und die Sonderbauvorschriften auf das absolut Notwendige zu beschränken, wurde die heutige Fassung mit einer blossen Soll-Bestimmung anstelle der vormaligen zwingenden Vorschrift und in entsprechend entschlackter Form gewählt. Dies setzte allerdings den möglichst frühzeitigen Einbezug der Kant. Denkmalpflege bei einem späteren Baugesuch voraus, was mit dem Einreichen eines Vorprojekts gewährleistet wird. Es mag zwar stimmen, dass die vorgesehene laubenartige Konstruktion bis heute in Aetingen atypisch war. Die Bestimmung rechtfertigt sich aber gerade in Anbetracht der für Überbauungen ebenfalls atypischen, exponierten Lage der geplanten Bauten. Hier ist eine Gliederung der Ansicht des Hauptkörpers eben besonders wichtig. Die erwähnte Konstruktion stellt zu diesem Zweck ein probates, angemessenes und somit zweckmässiges Mittel dar. Eine weitergehende Lockerung der Vorschriften zur Gestaltung der Fassaden würde den geschilderten öffentlichen Interessen nicht mehr Rechnung tragen. Sie wäre deshalb nicht mehr zu verantworten. Das geforderte Vorprojekt ermöglicht der Kant. Denkmalpflege eine faktisch stärkere Mitwirkung in einem frühen Verfahrensstadium des Baugesuchs. Diese Bestimmung erweist sich daher auch nicht als offensichtlich unzweckmässig.

2.2.8. Freiflächen

Die Beschwerdeführer beantragen, im Bereich der Freiflächen sei eine Weiterung dahingehend vorzunehmen, dass auch wasserdurchlässige Abstellplätze, beispielsweise Rasengittersteine, zulässig wären. Die Sonderbauvorschriften (§ 5 Abs. 5) schliessen dies aus, da die Freiflächenbereiche „als Wies- und Weidland, als Hofstatt oder als Gärten zu nutzen“ sind. Diese Bestimmung sorgt dafür, dass die Umgebung ruhig und einheitlich wirkt, der Charakter der Landwirtschaftszone teilweise in die Bauzone einfließen kann und dadurch der wünschbare Übergang zwischen freier Landschaft und Siedlung spürbar wird. Abstellplätze widersprechen der Grundidee der Freiflächen und den geschilderten öffentlichen Interessen. Sie sind aber im Vorgartenbereich gemäss Planlegende ausdrücklich erlaubt und haben dort ihren berechtigten und ausreichenden Platz, sodass die Einschränkung der Nutzung in den Freiflächen keineswegs unverhältnismässig ist. Auch diese Vorschrift ist demnach recht- und zweckmässig.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

Es wurden auch im übrigen weder Gründe dargetan, welche der Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplans entgegenstünden, noch sind solche ersichtlich.

Es bleibt festzuhalten, dass im Laufe der langen Entstehungsgeschichte des Gestaltungsplans „Scheidholen“ die Sonderbauvorschriften auf das absolute Minimum reduziert worden sind und heute nur noch das Allerwichtigste regeln. Mit einer weiteren „Deregulierung“ könnte der Plan den oben (Ziffer 2.2.2.) dargelegten Anforderungen der Gestaltungsplanpflicht nicht mehr gerecht werden. Dann bliebe als einzige Alternative die Auszonung der betreffenden Grundstücke. Ein

Gebiet, das an ein schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung angrenzt, direkt oberhalb eines geschützten Kirchenbezirkes liegt und zudem landschaftlich empfindlich ist, muss rücksichtsvoll überbaut werden. Die Bauten haben sich der Umgebung unterzuordnen.

Der Gestaltungsplan „Scheidholen“ mit Erschliessung und Sonderbauvorschriften gemäss Beschluss des Einwohnergemeinderats Aetingen vom 20. März 1996 erweist sich somit als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und wird genehmigt. Die Beschwerden werden abgewiesen.

2.4. Kosten

Entsprechend dem Ausgang und dem Aufwand des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidungsgebühr) von Fr. 2'400.-- zu gleichen Teilen zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 800.-- der Beschwerdeführer 1 und 3 werden verrechnet. Der Antrag der Beschwerdeführerin 3 auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

Herr Hans Grossenbacher-Fiechter stellte mit Zeugnis vom 29. Juni 1996 das Gesuch zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung. Dieses wurde mit Verfügung des instruierenden Bau-Departements vom 5. August 1996 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhob Herr Grossenbacher am 15. August 1996 frist- und formgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Gemäss § 106 Abs. 1 der Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn (ZPO), welche auch für das öffentliche Recht massgebend ist, hat ein Gesuchsteller Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn er nachweist, dass er vermögenslos ist und sein Einkommen nicht ausreicht, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Vermögenslosigkeit und ungenügendes Einkommen sind also kumulative notwendige Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Beschwerdeführer 2 ist Eigentümer des (in den Gestaltungsplan einbezogenen) Grundstücks GB Aetingen Nr. 27, dessen Wert im vom Gesuchsteller eingereichten Zeugnis mit Fr. 126'450.-- angegeben ist. Nach Abzug der angeführten Hypothekarschulden von Fr. 25'000.-- verbleibt ein Vermögen von über Fr. 100'000.--. Weitere Schulden wurden nicht geltend gemacht oder gar nachgewiesen. Unabhängig von der konkreten Einkommenssituation von Herrn Grossenbacher kann ihm demnach die unentgeltliche Prozessführung nicht gewährt werden. Sein Gesuch ist richtig entschieden worden. Die Beschwerde vom 15. August 1996 wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer 2 hat deshalb ebenfalls einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 800.-- zu bezahlen. Die Bezahlung hat mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Die Genehmigungsgebühr für den Gestaltungsplan wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt. Es steht der Gemeinde frei, unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Scheidholen“ mit Erschliessung und Sonderbauvorschriften gemäss Beschluss des Einwohnergemeinderats Aetingen vom 20. März 1996 wird genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerden
 1. I. und A. Anderegg-Müller, Dorfbachstr. 70, 3098 Köniz,
 2. Hans Grossenbacher-Fiechter, v.d. Kurt und Peter Grossenbacher, Kirchstr. 94, 4587 Aetingen,
 3. Margrit Beyeler-Aebi, Im Waldegge 54, 4587 Aetingen, v.d. Christoph Schönberg, Fürsprech, Weissensteinstr. 15, 4503 Solothurn, werden abgewiesen.
- 3.3. Die Beschwerde von Hans Grossenbacher-Fiechter vom 15. August 1996 betreffend unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.

- 3.4. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 2'400.-- werden den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen zur Bezahlung auferlegt. Die Kostenanteile von je Fr. 800.-- werden bei den Beschwerdeführern 1 und 3 mit den in gleicher Höhe geleisteten Voranschüssen verrechnet. Der Beschwerdeführer 2 hat Fr. 800.-- innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Der Antrag der Beschwerdeführerin 3 auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
- 3.5. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt.
- 3.6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1997 noch 4 bereinigte Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.7. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich enteignungsrechtlicher Fragen gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 EMRK innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

iV.

Y. Stadel

Kostenrechnung I. und A. Anderegg-Müller, Köniz:

Kostenvorschuss	Fr. 800.--	(v. Kto. 119.101 auf
Verfahrenskostenanteil	Fr. 800.--	Kto. 5803-431.00 umbuchen)
	Fr. --	
	=====	

Kostenrechnung M. Beyeler-Aebi, Aetingen, v.d. Fürsprech Ch. Schönberg, Solothurn:

Kostenvorschuss	Fr. 800.--	(v. Kto. 119.101 auf
Verfahrenskostenanteil	Fr. 800.--	Kto. 5803-431.00 umbuchen
	Fr. --	
	=====	

Kostenrechnung H. Grossenbacher-Fiechter, Aetingen:

Verfahrenskostenanteil	Fr. 800.--	(Kto. 5803-431.00)
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung EG Aetingen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 3'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.07)

	Fr. 3'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2), CS, mit Akten Nr. 96/42
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Rechtsdienst Bau-Departement CS [M:WINWORD6\RRB\019SCHEI.DOC]
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt I
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistr. 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Kant. Denkmalpflege, Werkhofstr. 55, 4509 Solothurn
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinderat, 4587 Aetingen, mit 1 gen. Plan (später), **(mit Rechnung, einschreiben)**
I. und A. Anderegg-Müller, Dorfbachstr. 70, 3098 Köniz **(einschreiben)**
Hans Grossenbacher-Fiechter, v.d. Kurt und Peter Grossenbacher, Kirchstr. 94, 4587 Aetingen
(mit Rechnung, einschreiben)
Christoph Schönberg, Fürsprech, Weissensteinstr. 15, 4503 Solothurn **(einschreiben)**
Weber Angehrn Meyer, Florastr. 2, 4502 Solothurn
Staatskanzlei (**Amtsblatt**; „EG Aetingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Scheidholen“ mit Erschliessung und Sonderbauvorschriften.“)